

Anlage B

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Everest Export BV

Euroregiopark 32

NL – 6467 JE Kerkrade

Niederlande

§ 1 Geltungsbereich

- In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet Everest: Everest Export BV (Euroregiopark 32, 6467 JE Kerkrade, Niederlande) oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet Dienstleistungen: alle durch Everest angebotene und/oder ausgeführte Dienst- und Werkleistungen im weitesten Sinne des Wortes.
- Alle Angebote und Dienstleistungen von Everest erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die Everest mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von ihr angebotenen Dienstleistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Dienstleistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Everest ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Everest auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Alle Angebote von Everest sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann Everest innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- Für die Rechtsbeziehung zwischen Everest und den Auftraggeber ist alleine der zwischen ihnen schriftlich geschlossene Vertrag maßgeblich, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Everest sowie mündliche Zusagen der Mitarbeiter von Everest vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Angaben von Everest zum Gegenstand der Dienstleistung (zum Beispiel technische Angaben) sowie Darstellungen derselben (zum Beispiel Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Dienstleistung.
- Everest behält sich das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Everest weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Everest diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsmäßigen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Abonnement

- Das Abonnement kommt jeweils am Tage der erste Lieferung / Montage zustande und gilt für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren, sofern sich nichts anderes aus dem Vertrag ergibt. Es verlängert sich dann jeweils um ein (1) Jahr, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- Per Vertragsjahr ist eine Abonnementabmeldung von maximal 15% möglich.

§ 4 Preise und Zahlungen

- Die Preisen gelten für den in den Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gemäß der gültigen Preislisten gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, eventueller Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- Den vereinbarten Preisen liegt die gültige Preisliste von Everest zugrunde. Bei Änderung der Preisliste für die vom Auftraggeber bezogenen Dienstleistungen ist Everest berechtigt, die vereinbarten Abonnementspreise entsprechend zu erhöhen.
Der Abrechnungszeitraum beträgt einen (1) Monat, was 4,3452 Wochen entspricht. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug sofort zahlbar, sofern nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei Everest.
- Müssen Lieferungen aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen (z.B. wegen Urlaub, Abwesenheit) oder verweigert der Auftraggeber die Annahme der durch Everest angebotenen Dienstleistungen, bleibt der Anspruch von Everest auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen im vollen Umfang fortbestehen.
- Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Everest ist berechtigt, noch ausstehende Dienstleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

§ 5 Dienstleistungen

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Everest zur Verfügung gestellten Produkten und Materialien ausschließlich in dem vereinbarten Einsatzbereich zu nutzen. Die durch Everest zur Verfügung gestellten Handtuchrollen, Easy Clean Bodenwischers, Öltücher, Materialien und sonstige Sachen sind Eigentum von Everest. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die sich im Eigentum von Everest befindenden Sachen sorgfältig und schonend zu behandeln.
- Everest ist berechtigt, die Ausführung eines Serviceabonnements mit allen Pflichten an einen Dritten zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Übertragung mitzuwirken.
- Erfüllungsort für alle Dienstleistungen und Ansprüche aus dem zwischen Everest und dem Auftraggeber zustande gekommenen Vertrag ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand von Everest.

§ 6 Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme erforderlich ist.
- Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Everest nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten sieben (7) Werktage nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist.
- Auf Verlangen von Everest ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Everest zurückzusenden.

§ 7 Haftung

- Die Haftung Everest auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
- Everest haftet nicht:
 - im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle grober Fahrlässigkeit seine nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtszeitigen und mangelfreien Lieferung.
- Die Haftung Everest ist auf Schäden begrenzt, die Everest bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, sofern solche Schäden bei bestimmungsmäßiger Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- Die Haftung von Everest ist für Sach- und Personenschäden ist auf einen Betrag beschränkt, der der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung entspricht.
- Der Auftraggeber haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm durch Everest zur Verfügung gestellten Gegenstände. Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sind nach der jeweils gültigen Everest Export Preisliste

§ 8 Beendigung des Abonnements

- Der Auftraggeber hat das Recht, das Abonnement innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende des Vertragsjahrs zu kündigen. Wird das Abonnement vor Ende der Laufzeit aus Gründen gekündigt, die der Auftraggeber verpflichtet, 80% der restlichen Auftragssumme als pauschalierten Ersatz an Everest zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers auf Erfüllung bleibt in diesem Fall erhalten.
- Everest hat das Recht, das Abonnement aus wichtigem Grund sofort zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Everest unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, namentlich wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird, ein solches Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird oder damit vergleichbares Ereignis eintreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Everest umgehend schriftlich mitzuteilen, dass eine Geschäftsaufgabe, ein Inhaberwechsel oder ein damit vergleichbares Ereignis erfolgt sind.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss per Einschreiben erfolgen.
- Die gemieteten Produkten können bis Ablauf des Vertrages benutzt werden, müssen jedoch spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Vertrages zurück gesendet werden. Für nicht zurück gesendete Produkte wird weiterhin bis zur tatsächlichen Rücksendung Miete berechnet. Eventuelle fehlende Produkte werden auf der Endabrechnung in Rechnung gestellt.

§ Schlussbestimmungen

- Für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Everest und dem Auftraggeber ist das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand von Everest ausschließlich zuständig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Die Beziehungen zwischen Everest und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.